

da sie ferner jedenfalls auch heute noch fast oder vielmehr ganz einstimmig sein wird, indem ich hoffe, daß die wenigen Stimmen, welche am vorigen Landtage noch dagegen waren, heute auch dafür stimmen werden, damit die Kammer eben ganz einstimmig sei, — da ferner die Regierung uns heute keinen neuen wissenschaftlichen Kampf über die vorliegende Frage angeboten hat, in die Hauptsache nicht eingegangen ist und nicht eingehen zu wollen erklärt, ja eine Discussion vermieden hat, so fehlt jeder Discussion und Rede ihr einziger Zweck, der nämlich, die gegenseitigen sich gegenüberstehenden Ueberzeugungen und Gründe gegenseitig zu berichtigen, zu beleuchten und zur — hier ja schon vorhandenen — Uebereinstimmung zu bringen. Ich werde deshalb auf die Fragen, welche in dem noch von Niemandem angefochtenen Berichte der Deputation so gründlich behandelt sind, und selbst auf die nach dem Zugeständnisse der Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft durch die Regierung allein noch streitige, obwohl allerwichtigste Frage über die allgemeine Recht- und Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens weder im Allgemeinen, noch im Einzelnen eingehen, noch weniger die allgemeinen Gründe für dieselbe, die allgemeinen Vorzüge auseinandersetzen, weil diese am vorigen Landtage und in vor und nach diesem erschienenen zahlreichen Schriften behandelt sind und ich bloße Wiederholungen nicht liebe. Ich werde mich vielmehr ganz an den jetzigen Standpunkt der Frage, nur daran, daß Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, zumal in Begleitung der Staatsanwälte, keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung des Strafprocesses sei, halten und auch hierbei nur an das, was heute in diesem Saale gesprochen worden ist. Ehe ich jedoch dazu schreite, muß ich dasjenige, was die Herren Abgeordneten Todt, Tzschucke und Ziegler bereits berührt haben, nämlich den jetzigen Stand der Sache vom constitutionellen Gesichtspunkte aus noch einmal nach meiner Art und Weise vorführen. Die zweite Kammer ist fast einstimmig in der vorliegenden Frage. In der ersten Kammer ist eine sehr große Minorität dafür gewesen. Wahrscheinlich spricht sich diesmal die erste Kammer ebenfalls wie die zweite Kammer aus. Das ganze sächsische Volk mit seinen Vertretern wünscht Oeffentlichkeit des Strafprocesses. Diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft ist bereits durch Erfahrung in andern Ländern erprobt, es herrscht in ganz Deutschland ein allgemeines Verlangen danach und Uebereinstimmung des Lebens, wie der Wissenschaft, der Erfahrung und Geschichte fast aller Staatsmänner, Gelehrten und practischen Geschäftsmänner, der Leute vom Fache, wie der Laien. Da liegt wohl die Frage nahe: warum discutiren wir heute nochmals über diesen längst ausgemachten Gegenstand? Darauf ist nur die einzige traurige Antwort: Unsere Regierung, bald die einzige in Deutschland, oder vielmehr das Justizministerium hat fast ganz allein und vereinsamt eine andere Ueberzeugung. Nun bin ich gewiß der Allerletzte, der eines Andern Ueberzeugung nicht ehrte, namentlich eine Ueberzeugung, wie sie am vorigen Landtage von der Regierung mit allen möglichen Gründen unterstützt, mit so vielem Scharfsinn begrün-

det worden ist. Aber wenn ein ganzes Volk wegen der verschiedenen Meinung einzelner sehr weniger Männer auf das Gute warten soll, wenn fast das ganze gebildete Europa sich gegen ihre Ansicht ausspricht, dann dünkte ich, müßten selbst diese Männer in ihrer Ueberzeugung wankend werden, müßten sich fragen, ob sie nicht auch Menschen seien, d. h. irren könnten, und ob sie nicht besser daran thun würden, einmal mit Hintansetzung und Unterordnung ihrer persönlichen Ueberzeugung dennoch nach der allgemeinen Ansicht, nach der Ansicht der Männer der Wissenschaft und des Lebens dem Volke eine solche Wohlthat zu gewähren? Ist es doch vorzugsweise Pflicht jeder Regierung, besonders aber einer constitutionellen, ihre Ueberzeugung der des Volkes, der wahren öffentlichen Meinung anzupassen, da Regierung und Volk Eins, ein Ganzes bilden, daher erstere sich nicht im Widerstreite mit diesem befinden und ihrem Wesen nach nicht nach persönlichen Ueberzeugungen, sondern nach nicht wechselnden Grundsätzen des ewigen Rechts gebildet sein und regieren soll. Hier erinnere ich nur an Feuerbach, der auch einst an der Spitze eines Justizministeriums stand und welcher sagte: „Es ist heilige Sache jeder Staatsregierung (die gerade auch darum auf so hoher Warte steht), den Himmel über ihren Völkern, den Stand seiner Gestirne, die an demselben aufgehenden Zeichen sorgfältig zu beobachten, damit es ihr möglich werde, der Zeit in ihren Geburtswehen sanft zu Hülfe zu kommen, den Bedürfnissen derselben nachhelfend oder zuvorkommend zu begegnen und friedlich zu vermitteln, daß nicht etwa die alte Zeit mit einer neuen in allzu harten Kämpfen zusammenstoße. Mit ihren eignen Lebenskräften ist diese ihres Sieges stets im voraus gewiß und kommt, langsam oder schneller, im Stillen oder mit Geräusch, im Kampf oder im Frieden, doch immer gewiß zum Ziele. Denn sie schafft und zerstört nicht bloß menschlicher Weise nach menschlichen Absichten und mit menschlichen Kräften, sondern mit den unwiderstehlichen Mächten der Natur, nach dem ewigen Willen des großen Weltgeistes, welchem der blinde Eigensinn schwacher Sterblichen ganz umsonst sich entgegensträubt.“ Dies war Feuerbach, der seinem Könige damals schon die Nothwendigkeit einer durchgreifenden, auf die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Reform des damals schon veralteten Strafverfahrens dringend anrieth. Ich hoffe, daß nun endlich auch bei uns die Zeit komme, wo auch unsere Regierung, die bisher den Wünschen des Volkes fast stets entgegengekommen ist, auch hier dieselben erfüllen wird. Es muß irgend etwas geschehen; die Dringlichkeit einer durchgreifenden Reform des Strafprocesses ist zugegeben von allen Seiten. Daß das bisherige Inquisitionsverfahren nicht länger bestehen und ertragen werden könne, davon ist das Ministerium, davon noch mehr das Volk überzeugt. Fast ein allgemeines Mißtrauen in die Strafrechtspflege hat sich des Volkes bemächtigt. Viele zu einer Criminalstrafe Verurtheilte, oft die Schuldigsten, werden jetzt von dem Volke als Opfer, als Märtyrer des Inquisitionsverfahrens betrachtet, als dessen Grundgedanken man nicht den Grund und Zweck der Gerechtigkeit, sondern einen listigen, geheimen